Bayerisches

Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 5	München, den 29. März	1968
Datum	Inhalt	Seite
21. 3. 1968	Bekanntmachung betreffend den Vertrag zwischen dem Freistaat Bavern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität München	35
25. 3. 1968	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege	36
26. 3. 1968	Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege	36
27. 3. 1968	Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege	36
28. 3. 1968	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes	36
25. 3. 1968	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten (KLSchlV)	37
15. 2. 1968	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes und Verordnung über die befristete Sonderregelung für Dachse und Füchse	38
20. 2. 1968	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestellung von Vollstreckungsleitern	39
22, 2, 1968	Verordnung über die Aufhebung des Forstamtes Seestetten (Gemeinde Sandbach) sowie über sonstige Änderungen der behördlichen und gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung	39
29. 2. 1968	Verordnung über die Gebühren für Prüfungen in der Fleischbeschau und Trichinenschau	40
7. 3. 1968	Zulassungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des Bewährungshelfers und des Fürsorgers im Strafvollzug	40
8. 3. 1968	Beitragsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für den Tätigkeitsbereich Bayern	45
12. 3. 1968	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die praktische Ausbildung der Berg-	40
12. 3. 1900	baubeflissenen	45
13. 3. 1968	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes	
	(GebVVerm)	45
14. 3. 1968	Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisbildung und Preisprüfung	46
25. 3. 1968	Berichtigung des Gesetzes zur zusätzlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur in entwicklungsfähigen Gebieten vom 21. Februar 1968 (GVBl. S. 29)	46
9. 2. 1968	Berichtigung der Anlage der Verordnung über die Berufsausbildung in der Landwirtschaft, der Saatzucht und der landwirtschaftlichen Hauswirtschaft vom 29. November 1967	
	(GVBl, S. 484)	46

Bekanntmachung

betreffend den Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität München

Vom 21. März 1968

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 12. Dezember 1967 dem am 20. Juni 1967 in München unterzeichneten Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität München zugestimmt.

Der Vertrag ist gemäß seinem Artikel 4 Satz 2 am 18. März 1968 in Kraft getreten. Er wird nachstehend bekanntgemacht.

München, den 21. März 1968

Der Bayerische Ministerpräsident Dr. h. c. Goppel

Vertrag

zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Evang.-Theol. Fakultät der Universität München

Zwischen dem Freistaat Bayern,

vertreten durch den Herrn Bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus, Dr. Ludwig Huber, und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, vertreten durch den Herrn Landesbischof, D. theol. Hermann Dietzfelbinger DD., wird nachstehender Vertrag geschlossen:

Art. 1

Auf die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität München finden die Bestimmungen in Art. 2 Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924 entsprechende Anwendung.

Art. 2

An der Juristischen Fakultät der Universität München werden die Bedürfnisse der Studierenden der Evangelisch-Theologischen Fakultät im Hinblick auf die Vertretung des Kirchenrechts in angemessener Weise berücksichtigt.

Art. 3

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages wird nach Art. 31 des Staatsvertrages vom 15. November 1924 verfahren werden.

Art. 4

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt mit dem Tag des Austausches in Kraft.

München, den 20. Juni 1967

Für den Freistaat Bayern Dr. Ludwig Huber

München, den 20. Juni 1967

Für die Ev.-Lutherische Kirche in Bayern D. Hermann Dietzfelbinger DD.

Gesetz

zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege

Vom 25. März 1968

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Die zuständigen Behörden im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 28. April 1967 (BGBl. I S. 507) bestimmt das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung.

Art. 2

Das Gesetz tritt am 1. April 1968 in Kraft.

München, den 25. März 1968

Der Bayerische Ministerpräsident Dr. h. c. Goppel

Erste Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege

Vom 26. März 1968

Auf Grund des § 3 Abs. 4 und des § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 28. April 1967 (BGBl. I S. 507) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

8 1

Die Befugnisse der Staatsregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund § 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege werden auf die Regierungen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft. München, den 26. März 1968

> Der Bayerische Ministerpräsident Dr. h. c. Goppel

Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege Vom 27. März 1968

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 25. März 1968 (GVBl. S. 36) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

8 1

Zuständige Behörden im Sinn der §§ 4 und 5 Abs. 1 Nr. 3 und des § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 28. April 1967 (BGBl. I S. 507) sind die Kreisverwaltungsbehörden.

8 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft. München, den 27. März 1968

> Bayerisches Staatsministerium des Innern Dr. Merk, Staatsminister

Gesetz

zur Änderung des Landeswahlgesetzes Vom 28. März 1968

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1966 (GVBl. S. 205) und der Gesetze zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 21. September 1966 (GVBl. S. 267) und vom 21. Juli 1967 (GVBl. S. 383) wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. seit mindestens sechs Monaten ihren Aufenthalt in Bayern haben."
- 2. Art. 4 erhält folgende Fassung:

"Art. 4

Ausübung des Stimmrechts am Ort der Wohnung

Jeder Stimmberechtigte darf sein Stimmrecht — vorbehaltlich des Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 2 — nur am Ort seiner Wohnung, bei mehreren Wohnungen am Ort der Hauptwohnung ausüben."

3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

"Beim Volksentscheid kann der Inhaber eines Wahlscheines das Stimmrecht in einem beliebigen Stimmbezirk ohne Begrenzung auf einen bestimmten Stimmkreis oder Stimmkreisverband ausüben. Die Stimmabgabe durch Briefwahl ist nur zugelassen, wenn der Stimmberechtigte glaubhaft macht, daß ihm die Stimmabgabe in einem Stimmbezirk nicht möglich ist."

- 4. Art. 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Die Gültigkeit des Wahlscheines ist, abgesehen vom Volksentscheid, auf einen bestimmten Stimmkreis oder Stimmkreisverband zu beschränken."
- Art. 72 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Die Eintragungsfrist beträgt 14 Tage."
- Art. 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Die Gemeinden sind verpflichtet, die Eintragungslisten für die Dauer der Eintragungsfrist zum Eintrag der Unterzeichnungserklärung bereitzuhalten."
- 7. Art. 75 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Ein Eintragungsschein ist auch auszustellen, wenn der Eintragungsberechtigte erst nach Abschluß des zuletzt benützten Wählerverzeichnisses stimmberechtigt geworden oder zugezogen ist."
 - b) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Unterschrift" durch das Wort "Eintragung" ersetzt.
- 8. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 "(1) Die Eintragung soll leserlich sein; sie muß Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und die Unterschrift enthalten. Die Unterschrift muß eigenhändig geleistet werden."
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Des Schreibens unkundige oder unfähige Personen leisten die Unterschrift durch Handzeichen, die zu bestätigen sind."
- 9. Art. 77 erhält folgende Fassung:

"Art. 77 Ungültige Eintragungen

- (1) Ungültig sind Eintragungen, die
- 1. keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
- die Person des Einzeichners nicht deutlich erkennen lassen,
- von nicht stimmberechtigten Personen unterschrieben worden sind,
- nicht auf vorschriftsmäßigen Eintragungslisten stehen,

5. nicht rechtzeitig geleistet worden sind,

- außerhalb amtlich bestimmter Eintragungsräume oder der in Art. 30 genannten Räumlichkeiten geleistet worden sind.
- (2) Ungültig sind auch Handzeichen, die nicht bestätigt sind."
- 10. Art. 80 erhält folgende Fassung:

"Art. 80

Vorlage des Volksbegehrens an den Landtag

(1) Der Ministerpräsident hat rechtsgültige Volksbegehren innerhalb von vier Wochen namens der Staatsregierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Landtag zu unterbreiten. Außerdem hat die Staatsregierung die gutachtliche Stellungnahme des Senats einzuholen.

(2) In den Fällen des Art. 81 Abs. 2 hat der Ministerpräsident sämtliche Volksbegehren dem Landtag gemeinsam vorzulegen; die Frist des Absatzes 1 Satz 1 beginnt hier mit der Feststellung des Ergebnisses des vom Landeswahlausschuß zuletzt behandelten Volksbegehrens."

11. Art. 81 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 wird der Satzteil "— vorbehaltlich des Absatzes 2 —" durch den Satzteil "— vorbehaltlich des Absatzes 3 —" ersetzt.

- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 "(2) Mehrere rechtsgültige Volksbegehren, die
 den gleichen Gegenstand betreffen, werden
 vom Landtag gemeinsam behandelt und dem
 Volk gemeinsam zur Entscheidung vorgelegt,
 wenn ihre Laufzeit zusammengefallen war
 oder sich überschnitten hatte. Die Laufzeit im
 Sinne des Satzes 1 umfaßt den Zeitraum vom
 Eingang des Zulassungsantrages beim Staatsministerium des Innern (Art. 70 Abs. 1 Satz 1)
 bis zur Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens durch den Landeswahlausschuß
 (Art. 79 Abs. 1 Satz 1)"
- Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 3, 4 und 5.

12. Art. 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den Tag der Abstimmung,

2. den Text des Gesetzentwurfs,

3. eine Erläuterung der Staatsregierung (Art. 74 Abs. 7 BV), die bündig und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller wie die Auffassung der Staatsregierung, des Landtags und des Senats einschließlich der Abstimmungsergebnisse im Landtag und Senat über den Gegenstand darlegen soll."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Stehen mehrere Gesetzentwürfe, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber miteinander nicht vereinbar sind, zur Abstimmung, so sind sie auf einem Stimmzettel gemeinsam aufzuführen. Ihre Reihenfolge richtet sich nach der vom Landeswahlausschuß festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Landtag dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf mit zur Entscheidung vorgelegt, so wird dieser vor den mit Volksbegehren gestellten Gesetzentwürfen aufgeführt. Absatz 3 ist für jeden dieser Gesetzentwürfe anzuwenden."

13. Art. 88 erhält folgende Fassung:

"Art. 88

Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Landeswahlausschuß

 Der Landeswahlausschuß stellt das zahlenmäßige Ergebnis des Volksentscheids fest.

(2) Der Landeswahlleiter gibt das vom Landeswahlausschuß festgestellte zahlenmäßige Ergebnis des Volksentscheides öffentlich bekannt."

14. Art. 89 erhält folgende Fassung:

"Art. 89

Ergebnis des Volksentscheides

- (1) Ein Gesetzentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf "Ja" lautet. Ist die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen gleich, so ist der Gesetzentwurf abgelehnt.
- (2) Sind bei einer gleichzeitigen Abstimmung für mehrere Gesetzentwürfe, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber miteinander nicht vereinbar sind, je mehr gültige Ja- als Nein-Stimmen abgegeben worden, so ist der Entwurf angenommen, der die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere Gesetzentwürfe gleich, so ist derjenige angenommen, der nach Abzug der auf ihn entfallenen Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich vereinigt."

15. Art. 90 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 "(2) Gegen die Beschlüsse des Landtags nach
 Absatz 1 können eine Minderheit des Landtags, die wenigstens ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags umfaßt,
 ferner die Vertrauensmänner der dem Volksentscheid unterstellten Volksbegehren (Art. 70
 Abs. 2) den Verfassungsgerichtshof anrufen.
 Für das Verfahren gilt Art. 41 Abs. 2 bis 5 des
 Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in
 der Fassung der Bekanntmachung vom
 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 337) entsprechend."
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- 16. Nach Art. 98 wird folgender Art. 98a eingefügt:

"Art. 98 a

Fristen und Termine

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, daß der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht statthaft."

§ 2

Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1966 (GVBl. S. 205), der Gesetze zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 21. September 1966 (GVBl. S. 267) und vom 21. Juli 1967 (GVBl. S. 383) und des § 1 dieses Änderungsgesetzes unter Berücksichtigung der sich hieraus ergebenden Änderung der Nummern einzelner Artikel und mit neuem Datum neu bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1968 in Kraft.

München, den 28. März 1968

Der Bayerische Ministerpräsident Dr. h. c. Goppel

Landesverordnung

zur Änderung der Landesverordnung über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugsund Wallfahrtsorten (KLSchlV)

Vom 25. März 1968

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1960 (BGBl. I S. 845), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zur Landesverordnung über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten (KLSchlV) vom 12. Juli 1962 (GVBl. S. 104,

ber. S. 234), geändert durch Landesverordnung vom 23. Juni 1967 (GVBl. S. 363), wird wie folgt geändert:

1. Folgende Gemeinden (Gemeindeteile) werden eingefügt:

Niederbayern

Lkrs. Bogen Lkrs. Deggendorf Markt Schwarzach Gde. Oberaign (nur Ortsteil Kerschbaum) Gde. Spiegelau Lkrs. Grafenau Lkrs. Viechtach Gde. Kollnburg (nur Ortsteil Kollnburg)

Lkrs. Wolfstein Gde. Philippsreuth (nur Ortsteil Mitterfirmiansreut)

Oberfranken

Lkrs. Bamberg Markt Aschbach Lkrs. Ebermannstadt Stadt Hollfeld Gde. Siegritz

(nur Ortsteil Veilbronn)

Mittelfranken

Lkrs. Eichstätt Markt Dollnstein Gde. Enkering Markt Kinding Markt Kipfenberg Gde. Konstein Markt Mörnsheim Markt Wellheim

Stadt Wolframs-Eschenbach Lkrs. Gunzenhausen

Unterfranken

Lkrs. Gemünden Stadt Gemünden Lkrs. Gerolzhofen Lkrs. Königshofen i. Grabfeld

Stadt Prichsenstadt Gde. Sternberg i. Grabfeld Gde. Zimmerau

2. Folgende Gemeinden werden gestrichen:

Niederbayern

Lkrs. Grafenau Lkrs. Wegscheid

Lkrs. Wolfstein

Gde. Klingenbrunn (nur Ortsteil Spiegelau) Gde. Breitenberg

Markt Hauzenberg Markt Obernzell Markt Wegscheid Gde. Bischofsreut

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft. München, den 25. März 1968

> Der Bayerische Ministerpräsident Dr. h. c. Goppel

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes und Verordnung über die befristete Sonderregelung für Dachse und Füchse Vom 15. Februar 1968

Auf Grund des Art. 21 Nr. 4 und Nr. 5 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1962 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 48 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (LVBayJG) vom 13. März 1963 (GVBl. S. 55) erhält folgende Fassung:

"§ 48 Jagdzeiten

- (1) Die Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13. Juli 1967 (BGBl. I S. 723) über die Jagdzeiten gilt mit der Maßgabe, daß
- 1. abweichend von § 1 Abs. 1 der Bundesverordnung die Jagd ausgeübt werden darf auf:

1. August bis Starke Rothirsche 15. Oktober Geringe Rothirsche IIa- und IIb-Hirsche 1. August bis 31. Dezember Hc-Hirsche 1. August bis 15. Januar 1. September bis Männliches Dam- und Sikawild 31. Dezember Weibliches Rot-, Dam- und 1. August bis Sikawild sowie Kälber 15. Januar beiderlei Geschlechts Männliches Rehwild 1. Juni bis 15. Oktober 1. September bis Weibliches Rehwild und Kitze beiderlei Geschlechts 31. Dezember 16. Oktober bis Hasen 31. Dezember Fasanenhähne 16. Oktober bis 31. Dezember Fasanenhennen 16 Oktober bis

Wildenten (außer Brand-, Eider- und Kolbenenten) Kolkraben

15. November 16. Oktober bis 31. Dezember 1. September bis

31. Januar, 2. abweichend von § 1 Abs. 1 der Bundesverordnung während des ganzen Jahres mit der Jagd

zu verschonen sind: der Große Brachvogel, die Säger und der Sperber.

3. ergänzend zu § 1 Abs. 2 der Bundesverordnung die Jagd das ganze Jahr ausgeübt werden darf auf

Waschbär, Marderhund und Sumpfbiber (Nutria),

4. abweichend von § 1 Abs. 2 der Bundesverordnung in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz

Wildkaninchen in der Setzzeit bejagt werden dürfen.

(2) Als Verwaltungsakt oder Allgemeinverfügung sind zulässig

- 1. Maßnahmen der Jagdbehörde nach § 22 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes durch befristete Zulassung des Lebendfangs von Nutzwild außer von Schalenwild - in einzelnen Jagdrevieren während der Schonzeit,
- 2. Ausnahmen der Obersten Jagdbehörde nach § 22 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes bei Störung des biologischen Gleichgewichts, bei schwerer Schädigung der Landeskultur und zu wis-senschaftlichen Lehr-, Forschungs- und Prüfungszwecken."

§ 2

Befristete Sonderregelung für Dachse und Füchse

Bis zum 31. März 1971 werden in den von den Regierungen je nach Seuchenlage bestimmten Abschußgebieten die Schonzeit des Dachses für die Zeit vom 1. Juni bis zum 30. Juni und das Jagdverbot für führende Fuchsfähen in der Setzzeit aufgehoben.

8 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Zweite Verordnung über die befristete Aufhebung der Schonzeit für Dachse und führende Fuchsfähen vom 25. Januar 1967 (GVBl. S. 271) außer Kraft.

München, den 15. Februar 1968

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dr. Hundhammer, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Anderung der Verordnung über die Bestellung von Vollstreckungsleitern Vom 20. Februar 1968

Auf Grund der §§ 85 Abs. 2, 110 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 751), des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1 Buchst. d) der Verordnung über die Bestellung von Vollstreckungsleitern vom 13. Juli 1960 (GVBl. S. 134), geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 1964 (GVBl. S. 151), wird wie folgt gefaßt:

d) für die Frauenstrafanstalt Aichach: der Jugendrichter des Amtsgerichts München.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft. München, den 20. Februar 1968

> Bayerisches Staatsministerium der Justiz Dr. Held, Staatsminister

> > Verordnung

über die Aufhebung des Forstamtes Seestetten (Gemeinde Sandbach) sowie über sonstige Änderungen der behördlichen und gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung

Vom 22, Februar 1968

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31, März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

8 1

Das Forstamt Seestetten (Gemeinde Sandbach) wird aufgehoben.

\$ 2

Die bisher zum Amtsbezirk des Forstamtes Seestetten gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gebiete werden folgenden Amtsbezirken zugeteilt:

a) dem Amtsbezirk des Forstamtes Griesbach i. Rottal

aus dem Landkreis Passau die Gemeinde

Sandbach (nur Staatswaldabtei-lung 1 des Distriktes IV)

aus dem Landkreis Vilshofen die Gemeinden Aidenbach Albersdorf Galgweis Garham Ortenburg Otterskirchen Aldersbach Haidenburg Pleinting Rathsmannsdorf Hilgartsberg Hofkirchen Iglbach Kirchberg Alkofen Aunkirchen Beutelsbach Söldenau Vilshofen

Eging Forsthart Königbach Künzing sowie die gemeindefreien Gebiete Neumairing

b) dem Amtsbezirk des Forstamtes Landau a. d. Isar

Walchsing

Windorf

aus dem Landkreis Vilshofen die Gemeinden Aholming Aicha a. d. Donau Altenmarkt Anning Buchhofen Kirchdorf bei Osterhofen Neutiefenweg Niedermünchs-Langenamming dorf Langenisarhofen Moos (ohne Staatsforstbesitz Niederpöring Oberpöring Osterhofen des Forstamts Deggendorf) Neusling Ottmaring Ramsdorf Wallerfing Wisselsing Gergweis Göttersdorf

c) dem Amtsbereich des Forstamtes Passau-Süd aus dem Landkreis Passau die Gemeinden Sandbach (ohne Staatsforstbesitz Altenmarkt (soweit Staats-Heining forstbesitz) des Forstamts Griesbach i. Rottal)

§ 3

An der behördlichen und gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung treten außerdem noch folgende Änderungen ein:

Forstamt Burglengenfeld Landkreis Regensburg

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Regens-

burg zugeteilten Gemeinden Diesenbach

Ponholz (soweit seither Staatsforst-besitz des Forst-amts Regensburg) (soweit seither Staatsforstbesitz des Forstamts Regensburg)

Ramspau (soweit seither Staats-forstbesitz des Forstamts Regensburg)

Forstamt Deggendorf Landkreis Viechtach

Es tritt hinzu das seither dem Forstamt Mitterfels zugeteilte gemeindefreie Gebiet

Achslach (soweit Staatsforstbesitz südöstlich der Abteilungslinie Kreuzstraße Klausenstein)

Forstamt Eggenfelden

Es treten hinzu aus dem Landkreis Pfarrkirchen die seither dem Forstamt Simbach a. Inn zugeteilten Gemeinden

Amsham

Baumgarten Dietersburg

Egglham Nöham

aus dem Landkreis Eggenfelden die seither dem Forstamt Simbach a. Inn zugeteilten Gemeinden Emmersdorf Pörndorf Simbach

Johanniskirchen Roßbach Münchsdorf Schmiedorf

Thanndorf Untergrafendorf

Pilchersreuth

Forstamt Flossenbürg Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forst-

amt Plößberg die Gemeinden Floß

Gösen (soweit seither Staats-forstbesitz des Gailertsreuth Forstamts

Flossenbürg sowie das gemeindefreie Gebiet Haselstein

Forstamt Griesbach i. Rottal

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Simbach a, Inn aus dem Landkreis Griesbach

i. Rottal die Gemeinden
Algen a. Inn Indlin
Asbach Kirchl
Bayerbach Kößla
Egglfing a. Inn Kühnl
Hartkirchen Malch Indling

Hubreith

Kirchham Kößlarn Kühnham Malching Mittich

Pocking Rotthalmünster Safferstetten Thanham Weihmörting Würding

sowie die gemeindefreien Gebiete Riedenburger Wald Grafenwald

aus dem Landkreis Pfarrkirchen die Gemeinde Asenham (soweit seither Staats-forstbesitz des Forstamts Gries-bach i. Rottal)

Forstamt Mitterfels Landkreis Viechtach

Es scheidet aus wegen Angliederung an das Forstamt Deggendorf das gemeindefreie Gebiet

Achslach (soweit Staatsforstbesitz südöstlich der Abteilungslinie Kreuzstraße/ Klausenstein)

Forstamt Plößberg Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Flossen-

bürg zugeteilten Gemeinden Gösen (soweit seither Staats-forstbesitz des Floß Gailertsreuth

Püchersreuth Schlattein

Forstamts Flossenbürg) sowie das gemeindefreie Gebiet

> Forstamt Regensburg Landkreis Regensburg

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Burglengenfeld die Gemeinden

Diesenbach (soweit seither Staatsforstbesitz des Forstamts Regensburg)

Haselstein

Ponholz (soweit seither Staatsforstbesitz des Forstamts Regensburg)

Ramspau (soweit seither Staatsforstbesitz des Forstamts

Forstamt Simbach a. Inn

Es treten hinzu aus dem Landkreis Griesbach i. Rottal die seither dem Forstamt Griesbach i. Rottal zugeteilten Gemeinden

Aigen a. Inn Asbach Bayerbach Egglfing a. Inn Hartkirchen Hubreith Indling Kirchham Kößlarn Kühnham Malching Mittich

Pattenham Pocking Rotthalmünster Safferstetten Thanham Weihmörting Würding

sowie die gemeindefreien Gebiete Riedenburger Wald Grafenwald

aus dem Landkreis Pfarrkirchen die Gemeinde

Asenham (soweit seither Staats-forstbesitz des Forstamts Griesbach i. Rottal)

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Eggenfelden aus dem Landkreis Pfarrkirchen die Gemeinden

Amsham

Baumgarten Dietersburg

Egglham Nöham

aus dem Landkreis Eggenfelden die Gemeinden Emmersdorf Johanniskirchen Pörndorf Roßbach Münchsdorf Schmiedorf

Simbach Thanndorf Untergrafendorf

8 4

§ 4 Buchst. E Nr. 52 der Verordnung über die be-hördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 17. November 1966 (GVBl. 1967 S. 90) und die Anlage zu dieser Verordnung werden entsprechend geändert.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft.

München, den 22. Februar 1968

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Hundhammer, Staatsminister

Verordnung über die Gebühren für Prüfungen in der Fleischbeschau und Trichinenschau

Vom 29. Februar 1968

Auf Grund Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

- (1) Für die Prüfungen in der Fleischbeschau und Trichinenschau werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt für die Prüfung oder die Wiederholungsprüfung

in der Fleischbeschau 25 DM, in der Trichinenschau 15 DM, in der Fleischbeschau und Trichinenschau 35 DM.

Mit dieser Gebühr ist auch die Gebühr für den Befähigungsausweis oder den Vermerk in der Bescheinigung über die Ausbildung, daß die Prüfung nicht bestanden ist, abgegolten.

- (3) Auslagen werden nicht erhoben.
- (4) Die Gebühr ist nach der Zulassung und vor Beginn der Prüfung zu entrichten und bei der Zahlstelle der Regierung einzuzahlen, in deren Bereich die Prüfung abgelegt oder wiederholt wird. Wer vor Beginn der Prüfung zurücktritt oder an ihr mit ausreichender Entschuldigung nicht teilnimmt, erhält drei Viertel der Gebühr erstattet.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über Vergütungen für die Prüfung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer vom 11. Juni 1942 (BayBS II S. 303) außer Kraft.

München, den 29. Februar 1968

Bayerisches Staatsministerium des Innern Dr. Merk, Staatsminister

Zulassungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des Bewährungshelfers und des Fürsorgers im Strafvollzug

Vom 7. März 1968

Auf Grund der Artikel 19 Abs. 2, 28 Abs. 1 und Abs. 2, 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) und des § 23 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251) in der Fassung der Verordnung vom 24. August 1965 (GVBl. S. 269) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

I. Geltungsbereich \$ 1

II. Zulassung zur Laufbahn

§ 2 Voraussetzungen

III. Vorbereitungslehrgang und Anstellungsprüfung 1. Allgemeine Vorschriften § 3 Lehrgang und Prüfung § 4 Prüfungsstoff

- 2. Vorbereitungslehrgang § 5 Dauer und Zulassung

3. Anstellungsprüfung a) Allgemeine Bestimmungen

- 6 Bedeutung und Einteilung der Prüfung 7 Zulassung 8 Prüfungsgebühr

- 9 Prüfungsorgane 10 Aufgaben der Prüfungsorgane 11 Rückritt, Verhinderung und Versäumnis 12 Unterschleif und Beeinflussungsversuch
- b) Schriftliche Prüfung
 13 Gegenstand
 14 Hilfsmittel
 15 Verlauf

- § 16 Bewertung
 c) Mündliche Prüfung
 § 17 Verlauf
- § 17 Verlauf
 § 18 Bewertung
 d) Feststellung des Prüfungsergebnisses und Wiederholung der Prüfung
 § 19 Schlußbewertung und Bildung der Gesamtprüfungs-

- § 19 Schlubbenet in note note
 note
 § 20 Zeugnis und Platzziffer
 § 21 Wiederholung der Prüfung
 § 22 Wiederholung der Prüfung zur Verbesserung der Note
 *** Thergangs- und Schlußvorschriften
 *** Wohl-
- IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

 § 23 Übergangsregelung für staatlich anerkannte Wohlfahrtspfleger (Volkspfleger)

 § 24 Übergangsregelung für ältere Angestellte und für die Dauer des Lehrganges

 § 25 Inkrafttreten

I. Geltungsbereich

§ 1

Die Verordnung gilt für die Laufbahnen des Bewährungshelfers und des Fürsorgers im Strafvollzug, die der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes angehören.

II. Zulassung zur Laufbahn

8 2

Voraussetzungen

- (1) In die Laufbahnen kann eingestellt werden, wer die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und
- eine dreijährige Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Höheren Fachschule für Sozialarbeit erhalten hat,
- die staatliche Prüfung für Sozialarbeiter bestanden hat,
- ein einjähriges Berufspraktikum als staatlich geprüfter Sozialarbeiter erfolgreich abgeleistet hat,
- 4. als Sozialarbeiter staatlich anerkannt ist,
- nach der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter mindestens 1 Jahr eine Tätigkeit im Angestelltenverhältnis als Bewährungshelfer oder Fürsorger im Strafvollzug hauptberuflich ausgeübt hat,
- am Vorbereitungslehrgang teilgenommen und die Anstellungsprüfung bestanden hat.
- (2) Die Bewerber werden unmittelbar als Beamte auf Probe eingestellt.
- (3) Der erfolgreiche Besuch einer Fachschule für Sozialarbeit (Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2) ersetzt die allgemeine Vorbildung nach Artikel 25 Nr. 1 BayBG und § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LbV. Das Berufspraktikum (Abs. 1 Nr. 3), die Dienstzeit (Abs. 1 Nr. 5) und der Vorbereitungslehrgang (Abs. 1 Nr. 6) treten an die Stelle eines Vorbereitungsdienstes.

III. Vorbereitungslehrgang und Anstellungsprüfung

1. Allgemeine Vorschriften

§ 3

Lehrgang und Prüfung

- Der Vorbereitungslehrgang und die Pr
 üfung werden von dem bei dem Staatsministerium der Justiz gebildeten Landesjustizpr
 üfungsamt durchgef
 ührt.
- (2) Im Vorbereitungslehrgang sind die bisherige theoretische Ausbildung des Bewerbers (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2) und seine Erfahrungen in der praktischen Arbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5) unter besonderer Berücksichtigung des Prüfungsstoffes (§ 4) zu vertiefen.

§ 4

Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfaßt

- die Grundzüge der Staatskunde und der allgemeinen Rechtskunde (staatsbürgerliches Wissen),
- die Grundbegriffe des Straf-, Strafverfahrens-, Jugendstraf- und Gnadenrechts, der Strafvollstreckung sowie des Untersuchungshaft- und Strafvollzugs,
- 3. Pädagogik und Psychologie.

2. Vorbereitungslehrgang

§ 5

Dauer und Zulassung

- (1) Der Lehrgang dauert 4 Wochen.
- (2) Der Bewerber ist zum Lehrgang zuzulassen, wenn er die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 genannten

Voraussetzungen erfüllt und von der in § 2 Abs. 1 Nr. 5 vorgeschriebenen Dienstzeit mindestens 9 Monate zurückgelegt hat.

3. Anstellungsprüfung

a) Allgemeine Bestimmungen

\$ 6

Bedeutung und Einteilung der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist Anstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes. Sie soll feststellen, ob der Bewerber für die Laufbahnen des Bewährungshelfers und des Fürsorgers im Strafvollzug geeignet ist.
- (2) Die Anstellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 7 Zulassung

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer an dem der Prüfung unmittelbar vorangehenden Lehrgang teilgenommen hat.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landesjustizprüfungsamt. Es kann auch einen Bewerber zulassen, der an einem früheren Lehrgang teilgenommen hat. Die bei Beginn der schriftlichen Prüfung noch nicht abgeleistete Dienstzeit ist bis zur mündlichen Prüfung abzuleisten.
- (3) Der Bescheid über die Ablehnung der Zulassung ist zu begründen.

§ 8

Prüfungsgebühr

- Für das Prüfungsverfahren wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt 70,— DM.
- (2) Die Prüfungsgebühr ist vor der Zulassung zur Prüfung beim Staatsministerium der Justiz einzuzahlen.
- (3) Wird der Bewerber nicht zur Prüfung zugelassen, so sind ihm ³/₄ der Gebühr, wird er zwar zur Prüfung zugelassen, tritt er jedoch vor Beginn der Prüfung zurück oder verzichtet er vor Beginn der Prüfung gemäß § 22 Abs. 5 auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens, so ist ihm die Hälfte der Gebühr zu erstatten.
- (4) Das Landesjustizprüfungsamt kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn dies wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüfungsteilnehmers billig erscheint.

§ 9

Prüfungsorgane

- (1) Der Prüfungsausschuß für die Anstellungsprüfung wird beim Landesjustizprüfungsamt gebildet. Er besteht aus 3 Mitgliedern, und zwar
- a) einem Richter oder einem Beamten des höheren Justiz- oder Verwaltungsdienstes mit Richteramtsbefähigung als Vorsitzendem und
- b) zwei Beamten des gehobenen Dienstes als Beisitzern. Die Beisitzer sollen Bewährungshelfer oder Fürsorger sein. Anstelle eines Beamten des gehobenen Dienstes kann ein Psychologe Beisitzer sein.

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses wird je ein Stellvertreter bestellt.

- (2) Als Prüfer werden Richter und Beamte des höheren und des gehobenen Justiz- oder Verwaltungsdienstes bestellt; die Beamten des gehobenen Dienstes sollen Bewährungshelfer oder Fürsorger sein. Prüfer ohne besondere Bestellung sind die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter und die Prüfer werden auf Vorschlag des Staatsministeriums der Justiz vom Landesjustiz-

prüfungsamt für 5 Jahre bestellt. Sie unterstehen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Prüfungsausschusses und als bestellte Prüfer der Aufsicht des Leiters des Landesjustizprüfungsamtes.

§ 10

Aufgaben der Prüfungsorgane

- (1) Der Prüfungsausschuß hat
- a) die Prüfungsaufgaben auszuwählen und die zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen,
- b) über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen zu entscheiden,
- c) die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsaufgaben zu bestimmen,
- d) über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit zu entscheiden,
- e) die mündliche Prüfung abzunehmen.
 - (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat
- a) die Prüfung vorzubereiten,
- b) von den Prüfern und anderen geeigneten Personen Entwürfe für Prüfungsaufgaben einzuholen,
- c) die Ladung der Pr
 üflinge zur m
 ündlichen Pr
 üfung zu veranlassen,
- d) die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu überwachen,
- e) die Aufsichtspersonen für die schriftliche Prüfung zu bestellen,
- f) die Prüfungsarbeiten den Prüfern zu übermitteln,
- g) nach Öffnung des Platznummernverzeichnisses die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten festzustellen.
- h) Prüflingen, die die Prüfung nicht bestanden haben, hiervon Mitteilung zu machen,
- i) den Tag der mündlichen Prüfung zu bestimmen und die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu laden,
- k) nach Durchführung der Prüfung die Prüfungsunterlagen dem Landesjustizprüfungsamt zu übermitteln,
- alle Entscheidungen zu treffen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.
- (3) Die Prüfer sollen beim Entwurf von Prüfungsaufgaben und bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten mitwirken.
 - (4) Das Landesjustizprüfungsamt hat
- a) die Prüfungen zu beaufsichtigen,
- b) über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden,
- c) der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses die Termine der einzelnen Prüfungabschnitte mitzuteilen,
- d) die Ladung der Prüflinge zur schriftlichen Prüfung zu veranlassen und ihnen die Hilfsmittel bekanntzumachen,
- e) die Platzziffern der Prüfungsteilnehmer festzustellen, das Prüfungszeugnis oder die Bescheinigung nach § 20 Abs. 2 auszustellen und Abdruck der Ergebnisliste der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu übersenden.

§ 11

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der

Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

- a) hat der Prüfungsteilnehmer nur 1 schriftliche Aufgabe bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;
- b) hat der Prüfungsteilnehmer mindestens 2 schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als abgelegt; der fehlende Prüfungsteil ist innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. In Fällen besonderer Härte kann der Landespersonalausschuß auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen. Der Antrag ist über das Landesjustizprüfungsamt vorzulegen.

- (3) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit "ungenügend" bewertet. Ein Prüfungstermin ist auch versäumt, wenn eine Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben wird
- (4) Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsabschnittes nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. In diesem Fall gilt Absatz 2 sinngemäß.

8 19

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

- (1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.
- (2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit "ungenügend" zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.
- (3) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

b) Schriftliche Prüfung

§ 13

Gegenstand

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind 3 Aufsichtsarbeiten zu fertigen, und zwar je eine Arbeit aus den in § 4 genannten Gebieten.
- (2) 2 Aufgaben sind in einer Bearbeitungszeit von je 3 Stunden, 1 Aufgabe ist als Doppelaufgabe in einer Bearbeitungszeit von 5 Stunden zu lösen.
- (3) Für die Aufgabe aus dem staatsbürgerlichen Wissen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) werden 3 Themen zur Wahl gestellt. Sie darf nicht als Doppelaufgabe gestellt worden

§ 14 Hilfsmittel

Die zugelassenen Hilfsmittel werden im Bayerischen Justizministerialblatt bekanntgemacht. Auf die Bekanntmachung und etwa weiterzugelassene Hilfsmittel ist in der Ladung zur schriftlichen Prüfung hinzuweisen.

§ 15 Verlauf

- (1) Die Aufsicht bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten führt ein Beamter des gehobenen Dienstes. Er sorgt für die Einhaltung der Ordnung und wacht darüber, daß die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden. Er hat jede Verständigung der Prüflinge untereinander oder sonstige Unterschleife zu verhindern.
- (2) An jedem Tag der schriftlichen Prüfung werden vor Beginn der Arbeitszeit die Arbeitsplätze unter den Prüflingen verlost. Zu diesem Zweck sind die Plätze fortlaufend zu numerieren.
- (3) Vor Ausgabe der Prüfungsaufgaben sind die Prüflinge durch den Aufsichtsbeamten zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern.
- (4) Die Prüfungsaufgaben sind in einem verschlossenen Umschlag in den Prüfungsraum zu verbringen. Nachdem den Prüflingen Gelegenheit gegeben worden ist, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen, werden die Aufgabentexte verteilt oder bekanntgegeben.
- (5) Nach Beginn der Arbeitszeit hat sich die Aufsichtsperson zu vergewissern, daß die Prüflinge auf den Kopfbogen der Prüfungsarbeit die Bezeichnung der Aufgabe, die Platznummer sowie Ort und Datum gesetzt haben. Die Beifügung eines Namens oder eines sonstigen Kennzeichens ist unzulässig. Die Aufsichtsperson hat sich an Hand eines Personalausweises des Prüflings und seiner Ladung zu überzeugen, daß der Erschienene mit dem Geladenen und Inhaber des ausgelosten Arbeitsplatzes personengleich ist.
- (6) Bei der Niederschrift der Ausarbeitung sind die Verwendung von Kurzschrift und der Gebrauch von Blei- und Tintenstiften unzulässig; Ausnahmen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zulassen.
- (7) Während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten darf jeweils nur ein Prüfling den Raum verlassen. Er hat vorher seine Ausarbeitung und den Aufgabentext bei der Aufsicht abzugeben.
- (8) Eine Viertelstunde vor Ablauf der Arbeitszeit sind die Prüflinge auf die bevorstehende Beendigung der Arbeitszeit aufmerksam zu machen.
- (9) Nach Ablauf der Arbeitszeit haben die Prüflinge die Aufgabentexte und die Prüfungsarbeiten abzugeben. Gibt ein Prüfling trotz wiederholter Aufforderung die Arbeit nicht ab, so weist ihn die Aufsichtsperson darauf hin, daß diese Arbeit mit "ungenügend" bewertet wird.
- (10) Bei der Aufgabe aus dem staatsbürgerlichen Wissen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) darf der Prüfling nur die Barbeitung eines Themas abliefern. Das gewählte Thema ist auf der Vorderseite des Kopfbogens aufzuführen. Nur dieses Thema gilt als bearbeitet. Hierauf sind die Prüflinge vor Beginn der Arbeitszeit und vor Ablieferung der Arbeit aufmerksam zu machen. Die Bearbeitung anderer Themen bleibt unberücksichtigt.
- (11) Auf jeder Arbeit sind der Beginn der Arbeitszeit, die Ablieferungszeit und die Zahl der abgelieferten Bogen oder Blätter zu vermerken.
- (12) Über den Hergang im Termin fertigt die Aufsichtsperson eine Niederschrift, in der die Zahl der geladenen und der erschienenen Prüflinge, die Fest-

- stellung ihrer Identität, die Einhaltung der Vorschriften und alle wesentlichen Vorkommnisse vermerkt werden.
- (13) Die Aufsichtsperson stellt die Zahl der abgegebenen Arbeiten fest. Sie verschließt in je einem besonderen Umschlag mit entsprechender Aufschrift a) das Platznummernverzeichnis,
- b) die Arbeiten der Pr
 üflinge in der Reihenfolge der Platznummern,
- versiegelt beide Umschläge (Papiersiegel) und übermittelt sie zusammen mit der Niederschrift dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dieser leitet die Arbeiten an die Prüfer weiter.
- (14) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verwahrt die Platznummernverzeichnisse und sorgt dafür, daß sie erst geöffnet werden, wenn sämtliche Bearbeitungen der jeweiligen Aufgabe bewertet sind.

§ 16 Bewertung

- (1) Die Bearbeitungen einer jeden Prüfungsaufgabe werden jeweils von 2 Prüfern selbständig unter Verwendung folgender Noten bewertet:
- sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung,
- gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- befriedigend (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- ausreichend (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- mangelhaft (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
- ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.
- (2) Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer sich über die Benotung zu einigen versuchen; können sie sich nicht einigen, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Aufsichtführenden dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei denen sie die Aufsicht geführt haben.
- (4) Die auf zwei Dezimalstellen zu berechnende Gesamtnote der schriftlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen Arbeiten — die Doppelaufgabe zweifach gewertet geteilt durch vier. Dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.
- (5) Die schriftliche Prüfung hat nicht bestanden, wer
- a) eine schlechtere Gesamtnote als 4,50 oder
- b) einmal die Note "ungenügend" (6) oder
- c) in der Doppelaufgabe und in einer weiteren Aufgabe die Note "mangelhaft" (5) erhalten hat. Er wird nicht mehr zur mündlichen Prüfung zugelassen. Er hat die Anstellungsprüfung nicht bestanden.
- (6) Die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüflingen mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

c) Mündliche Prüfung

§ 17 Verlauf

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sucht vor der Prüfung durch eine Aussprache mit dem Prüfling ein Bild von dessen Persönlichkeit zu gewinnen. Er unterrichtet die Mitglieder des Prüfungsausschusses über die Persönlichkeit des Prüflings, seine bisherigen Leistungen und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung.

- (2) Mehr als fünf Prüflinge dürfen nicht gemeinsam geprüft werden. Auf die mündliche Prüfung eines jeden Prüflings sollen in der Regel 30 Minuten verwendet werden. Die Prüfung kann durch eine angemessene Pause, die nicht in die Prüfungszeit einzurechnen ist, unterbrochen werden. Die Mitglieder des Prüfungssausschusses müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.
- (3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Prüfungsstoff (§ 4). Sie ist eine Verständnisprüfung. Die Prüfung ist vornehmlich darauf zu richten, ob der Prüfling die für einen Bewährungshelfer und Fürsorger im Strafvollzug erforderlichen Kenntnisse besitzt und ob er befähigt ist, sie zutreffend anzuwenden.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat Beamten, die ein dienstliches Interesse nachweisen, die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung zu gestatten.

§ 18 Bewertung

- (1) Der Prüfungsausschuß bewertet die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit einer Gesamtnote nach den Notenstufen des § 16 Abs. 1.
- (2) Der Prüfungsausschuß beschließt über das Ergebnis der mündlichen Prüfung.
- d) Feststellung des Prüfungsergebnisses und Wiederholung der Prüfung

§ 19

Schlußbewertung und Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) Die Gesamtprüfungsnote wird aus der Summe der Noten für die schriftlichen Prüfungsarbeiten und der Note für die mündliche Prüfung, geteilt durch die Zahl der Noten, gebildet. Hierbei zählen die Note für die Doppelaufgabe und die Note für die mündliche Prüfung zweifach.

(2) Es erhalten

Note "sehr gut" Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,50, Note "gut" Prüfungsteilnehmer mit einer

Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 2,50,

Note "befriedigend" Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,51 bis 3.50.

Note "ausreichend" Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 bis 4,50,

Note "mangelhaft" Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,51 bis 5,50,

Note "ungenügend" Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote über 5,50.

- (3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote schlechter als 4,50 ist.
- (4) Die Einzelnoten der schriftlichen und die Note der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtprüfungsnote sind dem Prüfling am Schluß der mündlichen Prüfung mitzuteilen. Er ist darauf hinzuweisen, daß die Platzziffer nach Schluß der Prüfung festgestellt und ihm gesondert mitgeteilt wird.
- (5) Über den Hergang der mündlichen Prüfung errichtet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Niederschrift, in der insbesondere festgestellt werden:
- Zeit und Ort der Prüfung, Namen und Dienstbezeichnung der Prüfer,
- Namen, Vornamen, Geburtsort und Geburtstag der Prüflinge,

- c) Gegenstände der mündlichen Prüfung,
- d) die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung und die Gesamtprüfungsnote,
- e) die Bekanntgabe der erzielten Noten. Nach ihrer Feststellung werden die Platzziffern durch das Landesjustizprüfungsamt der Niederschrift beigefügt.
- (6) Ein Auszug der Niederschrift ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 20

Zeugnis und Platzziffer

- (1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem ihre Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert zu ersehen ist. Prüfungsteilnehmern, die die Gesamtprüfungsnote "ausreichend" erhalten haben, wird das Zeugnis dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben.
- (2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.
- (3) Das Zeugnis erteilt das Landesjustizprüfungsamt innerhalb eines Monats nach Abschluß der Prüfung. Die Prüfung ist abgeschlossen, wenn sämtliche Prüfungsleistungen endgültig bewertet sind.
- (4) Das Landesjustizprüfungsamt setzt die Platzziffer fest und erteilt dem Prüfling eine Bescheinigung, aus der die Platzziffer, die Zahl der Prüfungsteilnehmer und die Zahl derer, die die Prüfung bestanden haben, zu ersehen ist.
- (5) Die Platzziffer ist nach der Gesamtnotensumme festzusetzen. Wird an mehrere Prüfungsteilnehmer die gleiche Platzziffer erteilt, so erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

§ 21

Wiederholung der Prüfung

- (1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann die Prüfung einmal wiederholen.
- (2) Der Wiederholung hat eine nochmalige Teilnahme am nächsten auf den Abschluß der Prüfung (§ 20 Abs. 3 S. 2) folgenden Vorbereitungslehrgang vorauszugehen. Die Prüfung muß in dem auf diesen Lehrgang folgenden Prüfungstermin wiederholt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in besonderen Härtefällen die Teilnahme an einem späteren Vorbereitungslehrgang und die Teilnahme an einem späteren Prüfungstermin gestatten.

§ 22

Wiederholung der Prüfung zur Verbesserung der Note

- (1) Ein Prüfling, der eine erstmals abgelegte Prüfung bestanden hat, kann die Prüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Landesjustizprüfungsamt zu stellen.
- (2) Der Prüfling hat spätestens am nächsten, noch nicht ausgeschriebenen Prüfungstermin teilzunehmen. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.
- (3) Nach Bestehen der Wiederholungsprüfung hat der Prüfling die Wahl, ob er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten lassen will. Wählt er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so bleiben die Rechtsfolgen, die sich aus der erstmals abgelegten

Prüfung ergeben, unberührt. Wird binnen einer Frist von einem Monat nach dem Termin der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere Ergebnis als gewählt.

- (4) Ein Prüfling, der die Wiederholungsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über die wiederholte Prüfung nur, wenn er das bisher erteilte Zeugnis vorlegt. Auf dem Zeugnis über das frühere Prüfungsergebnis wird vermerkt, daß und in welchem Termin die Prüfung wiederholt wurde.
- (5) Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann jederzeit auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten; die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht wiederholt werden.
- (6) In den früheren Prüfungsakten und den Prüfungsverzeichnissen sind die Wiederholung zur Verbesserung der Note und die Wahl zu vermerken.

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

Übergangsregelung für staatlich anerkannte Wohlfahrtspfleger (Volkspfleger)

Den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 geforderten Voraussetzungen stehen gleich:

- eine Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Wohlfahrtspflegeschule (Volkspflegeschule) oder eine gleichwertige theoretische Ausbildung in der Wohlfahrtspflege (Volkspflege),
- die staatliche Prüfung für Wohlfahrtspfleger (Volkspfleger),
- das für Wohlfahrtspfleger (Volkspfleger) vorgeschriebene Berufspraktikum und
- die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspfleger (Volkspfleger).

§ 24

Übergangsregelung für ältere Angestellte und für die Dauer des Lehrganges

- (1) Angestellte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung das vierzigste Lebensjahr vollendet und sich seit mindestens fünf Jahren als Bewährungshelfer oder Fürsorger im Strafvollzug bewährt haben, können zu den Laufbahnen des Bewährungshelfers und des Fürsorgers im Strafvollzug zugelassen und als Beamte auf Probe eingestellt werden, auch wenn die in § 2 Abs. 1 Nr. 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (2) Für Angestellte, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung seit mindestens fünf Jahren als Bewährungshelfer oder Fürsorger im Strafvollzug bewährt haben, wird einmalig ein Vorbereitungslehrgang (§ 5 Abs. 1) von sieben Arbeitstagen mit anschließender Anstellungsprüfung durchgeführt.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft. München, den 7. März 1968

> Bayerisches Staatsministerium der Justiz Dr. Held, Staatsminister

Beitragsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für den Tätigkeitsbereich Bayern Vom 8. März 1968

Auf Grund Beschlusses des Landesausschusses der Bayerischen Schlachtviehversicherung vom 4. März 1968 erhält Ziffer 2 a) und b) der Beitragsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für den Tätigkeitsbereich Bayern vom 10. November 1965 (GVBl. S. 355) mit Wirkung vom 1. April 1968 folgende Fassung:

"2. Auslandtiere

- a) Der Beitrag für Rinder, die mittelbar oder unmittelbar aus Ländern, die nicht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) angehören, in den Tätigkeitsbereich der Bayerischen Schlachtviehversicherung eingeführt und dort geschlachtet werden (Importrinder) beträgt 35.— DM.
- b) Der Beitrag für Schweine, die mittelbar oder unmittelbar aus Ländern, die nicht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) angehören, in den Tätigkeitsbereich der Bayerischen Schlachtviehversicherung eingeführt und dort geschlachtet werden (Importschweine) beträgt 9.— DM."

München, den 8. März 1968

Bayerische Versicherungskammer Dr. Wehgartner, Präsident

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die praktische Ausbildung der Bergbaubeflissenen

Vom 12. März 1968

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

1

Die Verordnung über die praktische Ausbildung der Bergbaubeflissenen vom 1. Oktober 1954 (BayBS IV S. 133) wird aufgehoben.

8 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft. München, den 12. März 1968

> Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Fünfte Verordnung

zur Anderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes (GebVVerm)

Vom 13. März 1968

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes (GebVVerm) vom 8. August 1960 (GVBl. S. 197, ber. S. 234), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 1966 (GVBl. S. 252), wird aufgehoben.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1968 in Kraft.
- (2) Für Vermessungen, die vor dem 1. Februar 1968 ausgeführt worden sind, gilt die bisherige Vorschrift weiter.

München, den 13. März 1968

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen Dr. Pöhner, Staatsminister

Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisbildung und Preisprüfung Vom 14. März 1968

Auf Grund des § 10 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl. S. 281) sowie auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen (Preisstopverordnung) vom 26. November 1936 (RGBl. I S. 955) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

8

- (1) Zur Ausübung der preisrechtlichen Befugnisse auf dem Gebiet der Preisbildung und Preisprüfung sind in folgenden Fällen die Regierungen zuständig:
- Genehmigung und Festsetzung der Strompreise von Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie Genehmigung von Ausnahmen nach § 16 der Tarifordnung für elektrische Energie vom 25. Juli 1938 (RGBl. I S. 915) in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen folgende Elektrizitätsversorgungsunternehmen: Bayernwerk AG, Großkraftwerk Franken AG, Lech-Elektrizitätswerke AG, Isar-Amperwerke AG, Energieversorgung Ostbayern AG, Bayer. Elektrizitätswerke AG, AG für Licht- und Kraftversorgung;
- 2. Prüfung der Zulässigkeit von Preisen für öffentliche Aufträge nach § 9 der Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244) in der jeweils geltenden Fassung und nach § 18 der Verordnung PR Nr. 8/55 vom 19. Dezember 1955 (BAnz. Nr. 249) in der jeweils geltenden Fassung sowie Mitwirkung bei Feststellung der Angemessenheit von Selbstkostenpreisen nach § 10 Abs. 1 der Verordnung PR Nr. 30/53 und nach § 19 Abs. 1 der Verordnung PR Nr. 8/55;
- Genehmigung und Festsetzung der Pflegesätze von Krankenanstalten für die allgemeine (dritte) Pflegeklasse nach der Verordnung PR Nr. 7/54 vom 31. August 1954 (BAnz. Nr. 173) in der jeweils geltenden Fassung;
- 4. Genehmigung von Unter- und Überschreitungen der Tarife im Güternahverkehr nach § 15 Abs. 2 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. 1959 Nr. 1) in der jeweils geltenden Fassung;
- 5. Genehmigung zur Einbeziehung der Sonderabschreibungen nach dem Grenzlandförderungsprogramm in die Vergleichsrechnung zur Ermittlung der Höhe von Konzessionsabgaben der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgungsunternehmen nach §§ 5 und 11 der Konzessionsabgabenanordnung vom 4. März 1941 (RAnz. Nr. 57 und 120) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Örtlich zuständig ist die Regierung, in deren Bereich das Unternehmen oder die Anstalt den Sitz hat. Hat das Unternehmen oder die Anstalt den Sitz außerhalb des Landes, so ist die Regierung zuständig, in deren Bereich das Unternehmen oder die Anstalt überwiegend tätig ist.
- (3) Die Regierung hat, soweit der Bezirk sachlich beteiligt ist, vor der Entscheidung die Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr einzuholen.

§ 2

- (1) Soweit die Vermietung von Wohnraum, der bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden ist, noch den Preisvorschriften unterliegt, sind zur Genehmigung und Festsetzung von Mietpreisen für Wohnraum dieser Art die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.
- (2) Die Kreisverwaltungsbehörde hat, soweit der Kreis oder die kreisfreie Gemeinde sachlich beteiligt ist, vor der Entscheidung die Zustimmung der Regierung einzuholen.

8 3

- (1) Die Ausübung der preisrechtlichen Befugnisse auf den Gebieten der Preisbildung, die in §§ 1 und 2 nicht genannt sind, obliegt dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.
- (2) Preisbildende Maßnahmen allgemeiner Art kann das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr auch auf den in §§ 1 und 2 genannten Gebieten treffen.

8 4

Unberührt bleibt die Zuständigkeit zur Preisbildung auf den in §§ 1 und 2 nicht genannten Gebieten, die nicht durch Rechtsvorschriften auf Grund des Preisgesetzes vom 10. April 1948 geregelt sind.

8 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zustäncigkeit auf dem Gebiet der Preisbildung vom 19. Juli 1956 (BayBS IV S. 87) in der Fassung der Verordnungen vom 8. Juni 1958 (GVBl. S. 100) und vom 1. Juni 1959 (GVBl. S. 177) außer Kraft.

München, den 14. März 1968

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Berichtigung

Das im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/1968 auf Seite 29 unter der Bezeichnung "Gesetz zur zusätzlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur in entwicklungsfähigen Gebieten" veröfentlichte Gesetz vom 21. Februar 1968 ist wie folgt zu berichtigen:

- In der Bezeichnung und in Art. 1 des Gesetzes sind hinter die Worte "Struktur in" jeweils die Worte "den Zonenrand- und Bundesausbaugebieten, Bundesausbauorten und" einzufügen sowie in Art. 1 die Worte "bis zu" zu streichen;
- in der Anlage sind in Nr. 1 die Worte "in entwicklungsfähigen Gebieten Bayerns" zu streichen und hinter die Worte "zur Schaffung" die Worte "und Festigung", ferner hinter dem Wort "Dauerarbeitsplätzen" ein Beistrich, einzufügen;

in Nr. 2, 3 und 4 sind jeweils die Worte "in entwicklungsfähigen Gebieten" zu streichen.

München, den 25. März 1968

Bayerische Staatskanzlei

Berichtigung

Die Anlage (Lehrvertrag) der Verordnung über die Berufsausbildung in der Landwirtschaft, der Saatzucht und der landwirtschaftlichen Hauswirtschaft vom 29. November 1967 (GVBl. S. 484) wird wie folgt berichtigt: Im ersten Satz der Ziffer VII. (Urlaub und Freizeit) wird das Wort "Arbeitstage" jeweils durch das Wort "Werktage" ersetzt.

München, den 9. Februar 1968

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten I. A. gez. Hopfner, Ministerialdirektor

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene Fortführungsnachweis zur Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts 1. 1. 1957 bis 31. 12. 1967 (Stand 1. 1. 1968) ist soeben erschienen und kann zum Preise von DM 9,80 zuzüglich Porto bezogen werden von der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, 8 München 23, Wilhelmstraße 9.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei. 8 München 22. Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3, Bayerstr. 57/67. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 3,20. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf, je weitere 4 Seiten 10 Pf + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1a. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).

Der Postbezugspreis beträgt ab 1. April 1968 für die Ausgabe A DM 3,70, für die Ausgabe B DM 4,—.